

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

# Entwurf der EU-MaschinenprodukteVO

Stellungnahme des VCI zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte COM(2021) 202 (BR-Drucksache 484/21 v. 02.06.21)

## Zu Artikel 3, (1 b)

### Anmerkung

Maschinen, bei denen nur einfache Sicherheitseinrichtungen, insbesondere ortsfeste Sicherheitseinrichtungen, vor Ort installiert werden müssen, sind ebenfalls als Maschinen und nicht als unvollständige Maschinen zu behandeln.

Der Hersteller muss die fehlenden Sicherheitseinrichtungen in seiner Betriebsanleitung angeben.

### Änderungsvorschlag

Ergänzung der Definition in Artikel 3 (1 b):

„eine Gesamtheit im Sinne Punkt (a), der lediglich die Teile fehlen, die sie

- mit ihrem Einsatzort oder
  - mit ihren Energie- und Antriebsquellen oder
  - **mit ihren erforderlichen Schutzeinrichtungen und Sicherheitsbauteilen**
- verbinden;“

## Zu Artikel 3, (10)

### Anmerkung

In der Praxis ist oft ein widersprüchlicher Einsatz von unvollständigen Maschinen zu beobachten. Gleichartige Maschinenprodukte werden unterschiedlich behandelt. Insbesondere bei Produkten für die Prozessindustrie (z. B. Ventile mit Stellantrieb, Zellenradschleusen) ist zu erwarten, dass diese in die Prozessanlage integriert werden. Hier sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Bei diesen Produkten handelt es sich um Maschinen im Sinne von Art. 3 Abs. 1.

Eine Erläuterung dieser Thematik durch den Anwendungsleitfaden reicht nicht aus, da der Leitfaden oft nicht bekannt ist oder seine Auslegung als nicht verbindlich angesehen wird.

### Änderungsvorschlag

Änderung der Definition in Artikel 3 (10):

„unvollständige Maschine“ bezeichnet eine Gesamtheit, die **fast eine Maschine bildet, aber selbst nicht dafür bestimmt ist, verfahrens-, produktionstechnische oder auf andere spezielle Anwendungen abzielende Funktionen zu erfüllen.**“

## Zu Artikel 3, (16) und Artikel 15

### Anmerkung

Die Definition der wesentlichen Modifikation kann zu einer massiv erhöhten Anzahl solcher Modifikationen mit einer neuen Konformitätsbewertung führen, unabhängig davon, ob die Änderung das Sicherheitsniveau erhöht. Hier muss klargestellt werden, dass sich die wesentliche Veränderung ausschließlich auf eine Verschlechterung des Sicherheitsniveaus der Maschine bezieht oder auf neue Aufgaben außerhalb der vom Hersteller definierten bestimmungsgemäßen Verwendung. Weiterhin müssen sicherheitstechnische Verbesserungen an der Maschine möglich sein, ohne unter die wesentliche Veränderung zu fallen.

### Änderungsvorschlag

Ergänzung des Artikel 3 (16) analog des BMAS-Interpretationspapier:

**„Der Austausch von Bauteilen des Maschinenproduktes durch identische Bauteile oder Bauteile mit identischer Funktion und identischem Sicherheitsniveau sowie der Einbau von Schutzeinrichtungen, die zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus des Maschinenproduktes führen und die darüber hinaus keine zusätzlichen Funktionen ermöglichen, werden nicht als wesentliche Veränderung angesehen.“**

## Zu Artikel 3, (17) und Artikel 10 (2)

### Anmerkung

Für das Inverkehrbringen von Produkten gelten die formalen Anforderungen. Es ist nicht Ziel der EU NLF, solche Geräte zu regeln, die ausschließlich von Arbeitgebern verwendet werden, die den nationalen Vorschriften unterliegen, ohne sie in Verkehr zu bringen. Daher ist die Eigennutzung vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Maschinen sind auch Arbeitsmittel i.S.d. RL 2009/104/EG bzw. deren nationaler Umsetzung (in Deutschland: Betriebssicherheitsverordnung). Die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der MD kann somit z.B. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Maschinen, die auf dem Gelände und unter Verantwortung des späteren Benutzers für den Eigengebrauch hergestellt oder zusammengebaut und die nicht auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen die Anforderungen des Anhang III der MD erfüllen. Die formalen Anforderungen dieser Richtlinien, die in der Ausstellung der Konformitätserklärung münden, brauchen sie aber nicht zu erfüllen.

### Änderungsvorschlag

In Artikel 3, (17) Streichen von:

„oder die Maschinenprodukte für den eigenen Gebrauch konstruiert und baut“

## Zu Artikel 7

### **Anmerkung**

Es ist unklar, welche Dokumente bei unvollständigen Maschinen geliefert werden müssen.

### **Änderungsvorschlag**

Es ist eine Klarstellung erforderlich, welche Dokumente bei unvollständigen Maschinen zu liefern sind (Abgleich unter anderen zu Artikel 22).

## Zu Artikel 7

### **Anmerkung**

Maschinen können auch als Ersatz gekauft und auf Lager gelegt werden. Offen ist die Frage wie dieses Equipment zu handhaben ist.

### **Änderungsvorschlag**

Es ist eine Klarstellung erforderlich wie Equipment zu handhaben ist, das als Maschinenprodukt eingekauft und eingelagert wird.

## Zu Artikel 22 (1)

### **Anmerkung**

Damit die meisten unvollständigen Maschinen in der Praxis ihre vorgesehene Funktion erfüllen können, muss sich die Dokumentation nach Anhang X nicht nur auf die Montage, sondern auch auf die Funktion nach dem Einbau konzentrieren.

### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung Artikel 22 (1):

**Der Hersteller einer unvollständigen Maschine muss eine Montage- und Betriebsanleitung mitliefern.**

## Zu Annex II, Nr. 19

### **Anmerkung**

Die Definition des Sicherheitsbauteil hängt von dem speziellen Anwendungsfall ab. Beispielsweise könnte die Überwachung der Absaugung ein Sicherheitsbauteil sein und nicht die komplette Lüftungsanlage. Die Einstufung als Sicherheitsbauteils erfolgt aus Risikobeurteilung des Herstellers.

### **Änderungsvorschlag**

Streichen von:

Anhang II, Nr. 19

## Zu Annex III, 1.6.2, 2. Absatz

### Anmerkung

Die Anforderung „Bei Maschinen, in die Personen zum Betrieb, zur Einstellung, zur Wartung oder zur Reinigung einsteigen müssen, sind die Zugänge für den Einsatz von Rettungsausrüstung so zu dimensionieren und anzupassen, dass eine rechtzeitige Rettung der Personen gewährleistet ist.“ Dies kann konstruktionsbedingt nicht immer technisch sinnvoll umgesetzt werden. Deshalb beschreibt die DGUV Regel 113-004:2019-02 im Kapitel 5.1.3 besondere Rettungsmaßnahmen, falls das Mindestmaß der Zugangsöffnungen nicht eingehalten werden kann.

Diese Rettungsmaßnahmen sind hier aufzunehmen.

### Änderungsvorschlag

Ergänzung in 1.6.2., 2. Absatz:

“...sind die Zugänge für den Einsatz von Rettungsausrüstung, **falls konstruktionsbedingt möglich**, so zu dimensionieren und anzupassen, dass eine rechtzeitige Rettung der Personen gewährleistet ist.

**Anderenfalls sind besondere Rettungsmaßnahmen erforderlich. Derartige Maßnahmen können sein:**

- **Bereithalten von geeigneten Rettungstragen,**
- **Bereithalten von Rettungsschlaufen,**
- **Bereithalten von Ausrüstungen, die ein schnelles Auftrennen der trennenden Schutzeinrichtung ermöglichen,**
- **Auswahl geeigneter Personen für Arbeit und Rettung (z.B. Körpergröße für entsprechende enge Öffnungen geeignet),**
- **Bereithalten zusätzlichen Personals (ein einzelner Sicherungsposten ist hier in der Regel unzureichend).**

## Zu Annex III, 1.7.4.1 (b)

### Anmerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf des Anhang III, 1.7.4.1 (b) besteht die Gefahr, dass Informationen für Maschinenprodukte in einer **anderen** Amtssprache der Gemeinschaft **als der vom Bedienungspersonal verstandenen Amtssprache** abgefasst werden.

### Änderungsvorschlag

Ergänzung im Anhang III, 1.7.4.1 (b) (angepasster Text aus der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG):  
**Auf Verlangen hat dieser die genannten Informationen zusätzlich auch in jeder anderen vom Bedienungspersonal verstandenen Amtssprache der Gemeinschaft abzufassen.**

## **Zu Annex III, 1.7.4**

### **Anmerkung**

Gemäß dem Anhang III, 1.7.4 besteht kein Recht auf eine Papierversion zu einem späteren Zeitpunkt. Versäumt der Käufer die kostenlose Papierversion vorab vertraglich zu vereinbaren, wird diese nicht geliefert.

### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung Anhang III, 1.7.4:

**Die Bereitstellung der kostenlosen Papierversion muss bis 10 Jahre nach dem Kauf sichergestellt sein.**

## **Zu Annex III, 1.7.4**

### **Anmerkung**

In dem Anhang III, 1.7.4 ist eine Aufzählung vorhanden, welche Inhalte die Anleitung beinhalten muss. Für den Betreiber der Maschine ist es jedoch für die Prüfung vor Nutzung und zur besseren Instandhaltung sehr wichtig über die Sicherheitseinrichtungen der Maschine informiert zu sein.

### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung zu Anhang III, 1.7.4 (d):

**Der Nachweis der sicherheitstechnischen Verfügbarkeit von Sicherheitseinrichtungen ist beizufügen (z.B. Performance Level Required (PLr), Performance Level (PL) und Mission Time (MT)).**

## **Zu Annex V, Nr. 3 auf Seite 55**

### **Anmerkung**

Die Anforderung gemäß Anhang V, Nr. 3 „Anschrift, an der das Maschinenprodukt fest installiert ist – nur für Maschinenprodukte zum Heben von Lasten, die in ein Gebäude oder ein Bauwerk eingebaut sind“ kann dazu führen, dass Serienprodukte (z.B. Schwenkkran) als unvollständige Maschinen in Verkehr gebracht werden, nur weil der Hersteller nicht den endgültigen Installationsort kennt und somit nicht den Punkt gemäß Anhang V erfüllen kann.

Es ist kein sicherheitstechnischer Mehrwert durch diese Anforderung erkennbar.

### **Änderungsvorschlag**

Streichen von:

Anhang V, Nr. 3

## Zu Annex V, Nr. 5 auf Seite 56

### **Anmerkung**

In der Einbauerklärung sollte nicht nur stehen, welche grundlegenden Anforderungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden, sondern auch, welche Anforderungen vom späteren Benutzer noch zu berücksichtigen sind (nicht alle Anforderungen treffen auf jede Maschine zu).

### **Änderungsvorschlag**

Ändern und ergänzen:

“... eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen der Verordnung (EU) .../..... des Europäischen Parlaments und des Rates ~~zur Anwendung kommen~~ anzuwenden sind und eingehalten **oder nicht eingehalten** werden, ferner eine Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Teil B erstellt wurden, sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass die unvollständige Maschine anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht.”

## Zu Annex V

### **Anmerkung**

Es müssen die konkreten Restgefahren benannt werden, für die der spätere Benutzer vor Inbetriebnahme Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen muss.

### **Änderungsvorschlag**

Einfügen neuer Annex V (11):

**Informationen über die Restgefahren, um den Anforderungen aus Anhang III 1.7.4.2 Nr. 1 (I) zu genügen.**

**Ansprechpartner:****Dipl.-Ing. Thilo Höchst**

Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt  
Bereichsleiter Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr  
T +49 (69) 2556-1507 | E [hoechst@vci.de](mailto:hoechst@vci.de)

**Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)  
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*